



# Sportwettkonzessionsverfahren

## Informationsveranstaltung zum Konzessionsverfahren im Jahr 2020

am 13. August 2019

Referentin:

Martina Vogt, Regierungspräsidium Darmstadt  
III 32 Gewerbe, Preisprüfung, Glücksspiel

# Themen

- Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren
- Wichtigste gesetzliche Änderungen
- Die Antragsunterlagen Informationsblatt Anforderungen I bis IX
- Wettprogramm
- Internetanforderungen
- OASIS
- GWG
- Umgang mit Anträgen im Jahr 2020

# Verfahren Teil 1

- Inkrafttreten des 3. GlüÄndStV am 01.01.2020
- Beginn des ländereinheitlichen Verfahrens am 02.01.2020
- Erlaubnisse für alle Antragsteller, die die Voraussetzungen erfüllen

# Fragen zum Verfahren Teil 1/1

- Müssen die 35 Konzessionsbewerber, die im Konzessionsverfahren 2012 die Mindestanforderungen erfüllt haben, für das Erlaubnisverfahren 2020 einen vollständigen neuen Erlaubnisantrag einreichen? Oder gilt das Prüfungsergebnis aus 2012 für sie weiterhin (so dass ihnen direkt eine Erlaubnis erteilt werden kann)? Bzw. gibt es anderweitig verringerte Anforderungen (z.B. Verweis auf bisherige Antragsunterlagen und im Übrigen lediglich Updates zu etwaigen Veränderungen, z.B. Vorlage aktueller Handelsregistrauszüge und Führungszeugnisse)?
  - ✓ Da es sich bei dem Verfahren auf der Grundlage des 3. GlüÄndStV um ein neues Verfahren handelt, das auch nicht mehr als Auswahlverfahren ausgestaltet ist, muss der Antrag um vollständig zu sein, die Mindestanforderungen erfüllen. Sofern Unterlagen aus dem „alten“ Verfahren nach wie vor aktuell sind, können diese erneut vorgelegt werden.

## Fragen zum Verfahren Teil 1/2

- Wie werden die Sportwetten-Übergangsregelungen aus Schleswig-Holstein behandelt? Werden sie von Hessen anerkannt und in eine Erlaubnis/Konzession für ganz Deutschland umgewandelt?
  - ✓ Die Übergangsregelungen wurden von Schleswig-Holstein bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Konzessionen eingeräumt. Diese Übergangsregelung gilt nur in Schleswig-Holstein, deshalb erfolgt keine Umwandlung in eine Konzession nach dem 3. GlüÄndStV.

## Verfahren - Teil 2

- Wichtigste inhaltliche Änderungen im derzeit geltenden GlüStV in
  - § 4 a Konzession,
  - § 4 b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien
  - § 10 a Experimentierklausel für Sportwetten

## § 4a Konzession

### Abs. 1

(1) <sup>1</sup>~~Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten~~ **im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a** nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

# § 4a Konzession

## Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der ~~Bekanntmachung~~ (~~§ 4b Abs. 1~~) **Konzession** festzulegende Dauer erteilt.

<sup>2</sup>Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.



## § 4a Konzession

### Abs. 3

**Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.**<sup>4</sup>~~Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken.<sup>2</sup>Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.~~

## § 4b Konzessionsverfahren

### ~~Auswahlkriterien~~

(1) <sup>1</sup>Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien ~~Auswahlverfahrens~~ **Verfahrens** erteilt. <sup>2</sup>Die **Bekanntmachung** ist im **Amtsblatt der Europäischen Union** ~~mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen~~ **zu veröffentlichen.**

# § 4b Konzessionsverfahren

## Abs. 2

<sup>1</sup>Die Bewerbung bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind ~~und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen.~~ <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

<sup>4</sup>Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>5</sup>Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

# § 4b Konzessionsverfahren

## Abs. 5

- ~~(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,~~
- ~~1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,~~
  - ~~2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,~~
  - ~~3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,~~
  - ~~4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und~~
  - ~~5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.~~

## § 10a Experimentierklausel für Sportwetten Abs. 1

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstellen von Sportwetten ~~für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages~~ **bis zum 30. Juni 2021 nicht angewandt.**

# § 10a Experimentierklausel für Sportwetten

## Abs. 3 bis 5

~~(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.~~

**(34)** <sup>1</sup>Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

**(45)** <sup>1</sup>Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. <sup>2</sup>Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

# Antragsunterlagen Teil 1

- Derzeitige Voraussetzungen → Infoblatt „Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet und / oder stationär“
- Zu I. Formalia
  - Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 4b Abs. 2 Satz 1)
  - Ggf. Übersetzungen
  - Behördliche Dokumente Ausland - beglaubigte Übersetzungen
  - Antragsunterlagen Papier / digital
  - Erklärungen kompakt zusammengefasst

# Antragsunterlagen Teil 2

- Zu Infoblatt II. Allgemeines Antragsteller
  - (erweiterten) Zuverlässigkeit – Nr. 1, 3 bis 12, 15, 16 und 18 (§ 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. / § 4b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)
  - Leistungsfähigkeit – Nr. 13, 14 und 17 (§ 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)
  - Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels Nr. 2, 19 (§ 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.)



## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 2/1

- Ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes einzubringen und/oder des Finanzamtes des Sitzlandes des Antragstellers?
  - ✓ Bei juristischen Personen im Inland - Zuständiges FA entsprechend dem Sitz des Unternehmens
  - ✓ Bei juristischen Personen im Ausland - entsprechendes Dokument der Behörde des Sitzlandes
  - ✓ Bei natürlichen Personen/Vertretungsberechtigte im Inland - zuständiges FA entsprechend dem Wohnsitz der Person
  - ✓ Bei natürlichen Personen/Vertretungsberechtigte im Ausland - entsprechendes Dokument der Behörde des Wohnsitzes

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 2/2

- Ist die Kopie der Gewerbeanmeldung in Deutschland nur für den stationären Bereich vorzulegen oder auch für den Online Bereich, wenn der Lizenznehmer keinen Sitz in Deutschland hat?
  - ✓ Sofern es im Ausland entsprechende Dokumente gibt, sind diese auch aus dem Land des Sitzes des Unternehmens vorzulegen.
- Ist auch der Online-Vertrieb ohne deutsche Niederlassung anmeldspflichtig? § 14 GewO setzt einen Betrieb/ Niederlassung/Zweigstelle in Deutschland voraus. Bejahendenfalls, welche Behörde wäre für nicht in Deutschland niedergelassene Unternehmen zuständig?
  - ✓ Ein Online-Vertrieb ohne deutsche Niederlassung ist nicht nach der Gewerbeordnung anzeigepflichtig.

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 2/3

- Wird eine in einem anderen Mitgliedstaat einer bestimmten Person erteilte Lizenz oder Bewilligung bzw. ein in einem anderen Mitgliedstaat erbrachter Nachweis der persönlichen Sachkunde für diese Person als Sachkundenachweis gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 lit b ausreichen?
  - ✓ Ja.

# Antragsunterlagen Teil 3

- Zu Infoblatt III. Zahlungsabwicklungskonzept
  - § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 e) und g)
  - Einzahlungsarten
  - Auszahlungswege
  - Kreditverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 4)
  - Zahlungsdiensteanbieter – sofern vorhanden

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 3

- Ist mit den Begrifflichkeiten "Drittfirma" (III. 1., S. 4) bzw. "Drittanbieter" (III. Nr. 2, S. 4) zur Zahlungsabwicklung der "Zahlungsdiensteanbieter" (III. 9., 10., S. 4) gemeint?
  - ✓ Drittanbieter = Mitbetreiber der Plattform, der für die Zahlungsabwicklung gegenüber den Kunden verantwortlich ist
  - ✓ Zahlungsdiensteanbieter = Dienstleister nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
- Sind die Begrifflichkeiten „Spielerkonto“ und „Spielkonto“ (s. Nr. 7 Infoblatt III.) als Synonyme zu verstehen und ist damit das für den Spieler einsehbare Wettkonto gemeint?
  - ✓ Ja. Die Begrifflichkeiten sind als Synonyme zu verstehen und meinen das Wettkonto

# Antragsunterlagen Teil 4

- Zu Infoblatt IV. Sicherheitskonzept
  - Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit – § 4b Abs. 2 Nr. 2.
  - Grundlage ISO 27001
  - Wettspezifische Anforderungen an die IT sind in einem gesonderten Blatt aufgeführt

# Anforderungen an IT

- Verschlüsselung der Kommunikationswege mit TLS v1.2 oder höher
- Umsetzung der Top-10-Maßnahmen des Open Web Application Security Projects (OWASP)
- Mindestanforderungen an die Komplexität des Spielerpasswortes - Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
- Schutz gegen Brute-Force-Angriffe durch Begrenzung der Anmeldeversuche
- Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen jährlich durch Vorlage von Penetrationstests

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 4

- Muss der IT Audit für jede Marke einzeln gemacht werden, auch wenn diese unabhängig voneinander operieren?
  - ✓ Im Rahmen der ISO Zertifizierung werden Unternehmen, nicht Marken zertifiziert. Eine erfolgreiche Zertifizierung gilt für beliebig viele Marken des zertifizierten Unternehmens.



# Antragsunterlagen Teil 5

- Zu Infoblatt V. Sozialkonzept
  - Konkrete Maßnahmen
    - zum Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler (§ 4b Abs. 2 Nr. 3.)
    - Suchtprävention
    - Umgang mit problematischem Spielverhalten
    - Schulung des Personals
  - Anschluss an OASIS

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 5/1

- Ist eine Personenidentität des "Sozialkonzeptbeauftragten" (V. 1, S. 6) und des "Spielerschutzbeauftragten" (V. 2, S. 6) möglich? Gibt es Vorgaben für die Position in der Unternehmensorganisation, wie z.B. eine Mindestebene?
  - ✓ Ja, ein Sozialbeauftragter kann zugleich auch Spielerschutzbeauftragter sein. Und nein, es gibt keine Vorgaben in Hinblick auf die Unternehmensposition.
- Wo ist der Unterschied zwischen der Rolle des Sozialkonzeptbeauftragten und des Spielerschutzbeauftragten?
  - ✓ Sozialkonzeptbeauftragter: für Sozialkonzept zuständig;  
Spielerschutzbeauftragter: für Umsetzung des Sozialkonzepts gegenüber dem Spieler zuständig/Ansprechpartner für den Spieler.

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 5/2

- Handelt es sich bei dem 150 € Limit während einer vorläufigen Verifizierung um ein Verlust- oder Einzahlungslimit? (Fundstelle: Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV – Eckpunkte)
  - ✓ Es handelt sich um ein Einzahlungslimit.

# Antragsunterlagen Teil 6

- Zu Infoblatt VI. Vertriebskonzept
  - Transparenz Glücksspiel (§ 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.)
  - Kundenkarte - soweit vorhanden
  - Beschreibung der Internetseite
  - Organisation und Betrieb der Wettvermittlungsstellen

# Werbung

- Das „Ob“ - Gegenstand der Erlaubnis
- Boni und Rabatte sind zu beantragen
- Werbeerlaubnis erteilt das Land  
Nordrhein-Westfalen erteilt (§ 5 i.V.m. §  
9a Abs. 2 Nr. 1)

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 6

- Kann ein Erlaubnisinhaber die Erlaubnis für mehr als eine Marke auf mehr als einer Webseite nutzen? Was sind die Bedingungen?
  - ✓ Ja dies ist möglich. Die Darlegung hat in den Antragsunterlagen, insbesondere im Rahmen des Vertriebs- und Sicherheitskonzepts zu erfolgen.

# Antragsunterlagen Teil 7 und 8

- Zu Infoblatt VII. Aufklärung
  - § 7
  
- Zu Infoblatt VIII. Verschiedenes
  - Benennung von Ansprechpartnern etc.
  - Erklärung über vollständig vorgelegte Unterlagen
  - Teilnahme am Frühwarnsystem

## Fragen zu Antragsunterlagen Teil 8

- Ausdruck der AGB für Sportwetten im Internet/stationär: Können die AGB - wie im Konzessionsverfahren 2012 - auch nach der Erlaubniserteilung nachgereicht werden? Hintergrund: Die AGB regeln umfassend das Wettangebot, welches aber wiederum von den Vorgaben der Erlaubnis abhängt. Ohne Kenntnis der Erlaubnis und der dortigen Maßgaben (etwa zum Wettangebot, den zulässigen Zahlungswegen, den Limits, den in der Erlaubnis aufgeführten Verfahren der Kundenidentifizierung etc.) können AGB sinnvollerweise nicht erstellt werden.
  - ✓ Die AGB's sind bereits vorhanden, da die meisten Anbieter bereits am Markt sind. Die AGB's sind in der aktuellen Fassung bzw. sofern vorhanden, in der bereits an die Mindestanforderungen angepassten Fassung vorzulegen. Die nach der Erlaubniserteilung gültigen AGB's sind im Nachgang zur Erlaubnis vorzulegen. Eine entsprechende Regelung wird die Konzession enthalten.



# Antragsunterlagen Teil 9

- Zu Infoblatt IX. Hinweise
  - Sicherheitsleistung
  - Digitale Form der Berichte und Mitteilungen
  - Anschluss an ARGUS – XML Format zum Abruf über Webservices
  - Schnittstelle aller Spielvorgänge in Echtzeit (§ 4a Abs. 4 Nr. 3.f))

# Fragen zu Antragsunterlagen Teil 9

- Was versteht die Behörde unter Berichte und Mitteilungen? Welche Definition hat die Behörde von digitaler Form? Ist eine Kommunikation über E-Mail damit inbegriffen?
  - ✓ Die vorzulegenden Berichte und Mitteilungen werden in der Konzession geregelt. Eine Kommunikation über E-Mail ist möglich und gewünscht. Sofern ein gesicherter Weg erwünscht ist, können auch Unterlagen über HessenDrive an die Behörde übersandt werden.

# Wettprogramm

- Rahmenvorgabe auf der Grundlage des § 21 GlüStV in der Erlaubnis
- Vorlage konkretes Wettprogramm nach Erlaubniserteilung

# Anforderungen für Internetangebote

- § 4 Abs. 5 Nr. 2
  - Höchstesinsatzlimit 1000 € pro Monat
  - Selbstlimitierung der Spieler
- § 4 Abs. 5 Nr. 5
  - Trennungsgebot (Pferde-)Wetten / Lotterien
  - Verlinkungsverbot

# OASIS Teil 1

- Anbieter ohne Nutzungsvertrag
  - Formblatt „OASIS GlüStV Ansprechpartner“
  - Formblatt „Antwort auf Sicherheitsfragen“
  - Mitteilung OASIS WEB und / oder OASIS WS
- Anbieter mit Nutzungsvertrag
  - Formblatt „OASIS GlüStV Ansprechpartner“

## OASIS Teil 2

- Internet und stationäres Angebot
  - Abfragen erfolgen über zwei Betriebsstättenkennungen (Internet und stationär)
  - Anbindung der Wettvermittlungsstellen an OASIS GlüStV - Abfragen der einzelnen Wettvermittlungsstellen werden über ihre eigenen Betriebsstättenkennungen auch zu OASIS GlüStV durchgeleitet

## Fragen zu OASIS Teil 1

- Gehen wir richtig in der Annahme, dass, wenn die Spielerdaten eines Sportwettanbieters zentral und nicht in jeder Betriebsstätte dezentral gespeichert werden (ein Wettvertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Speicherung der Daten des Spielauftrags in der Zentrale erfolgt ist) und dementsprechend die Anbindung an und der Abgleich mit OASIS auch zentral erfolgt, gesonderte und individuelle "Betriebsstättenkennungen" (V. 2. c., S. 7) nicht für jede Wettvermittlungsstelle nötig sind?
  - ✓ Nein diese Annahme ist nicht zutreffend. Die OASIS-Abfragen sind unter der Kennung jeder Wettvermittlungsstelle an OASIS zu übersenden. Dies ist auch über ein zentrales System möglich.

## Fragen zu OASIS Teil 2

- Wie muss das Sperrsystem OASIS angebunden werden? Reicht es aus wenn folgende Prüfungen durchgeführt werden: Prüfung bei jedem Login des Kunden. (Fundstelle: § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 21 Abs. 5 GlüStV)
  - ✓ Ja, es reicht, wenn die Prüfung bei jedem Login des Kunden durchgeführt wird.



## Fragen zu OASIS Teil 3

- Wer hebt die Sperren wieder auf? Laufen die Sperren durch Zeitablauf automatisch aus? Kann der Anbieter entsperren oder kann nur die OASIS Zentrale entsperren? Muss der Kunde nach Zeitablauf aktiv werden?
  - ✓ Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GlüStV entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, über deren Aufhebung. Die Mindestdauer beträgt nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GlüStV mindestens 1 Jahr. Die Aufhebung ist nur auf schriftlichen Antrag des Spielers nach frühestens einem Jahr möglich.

# GWG

Anforderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GWG) nur soweit für Konzessionserteilung erforderlich

- Identifizierung
- Spielerkonto
- Bankverbindung (Ein- und Auszahlungskonto)

# Umgang mit Anträgen nach Inkrafttreten des 3. GlüÄndStV

- Beginn der Prüfung mit Abgabe der Erklärung, dass Antragsunterlagen vollständig sind
  - Eingangsbestätigung
  - Unvollständigkeit der Unterlagen
    - Hinweis auf fehlende Unterlagen
    - Untersagung
  - Bestätigung der Prüffähigkeit der Unterlagen
- Kein Antrag
  - Hinweis Antrag
  - Untersagung

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen:**

[sportwettkonzessionen@rpda.hessen.de](mailto:sportwettkonzessionen@rpda.hessen.de)

**Homepage:**

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gewerberecht/gluecksspiel/sportwetten>